

16. Mai 2024

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr 2021

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 17. April 2024 den Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt. Der Beschluss lautet:

1. Der Rat der Stadt Meckenheim stellt den Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2021 in der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKKURATA Treuhand GmbH in Köln gemäß Bericht vom 27. März 2024 geprüften Form fest.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 75.959,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Rat der Stadt Meckenheim erteilt den Mitgliedern des Stadtwerkeausschusses für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung.

Zuvor war der Betriebsleitung in der Sitzung des Stadtwerkeausschusses am 9. April 2024 für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt worden.

Mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2021 wurde, nach Beschlussfassung durch den Stadtwerkeausschuss gemäß § 103 Abs. 2 i. V. m. § 102 GO NRW, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Akkurata Treuhand GmbH, Köln, durch die Betriebsleitung beauftragt. Mit Datum vom 27. März 2024 wurde der nachfolgend dargestellte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke der Stadt Meckenheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31.

Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke der Stadt Meckenheim für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen

Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet

haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt

des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Köln, den 27. März 2024

Siegel

signiert von
Michael Busch
Wirtschaftsprüfer
8. April 2024

AKKURATA Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

signiert von
Torsten Schweikert
Wirtschaftsprüfer
8. April 2024

Der vom Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 17. April 2024 festgestellte Jahresabschluss 2021 für den Eigenbetrieb Stadtwerke der Stadt Meckenheim wird gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Ab dem Veröffentlichungsdatum wird der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Meckenheim im Rathaus, Siebengebirgsring 4, Zimmer 2.11, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Jahresabschluss kann als PDF unter www.meckenheim.de „Aktuelles“, „Amtliche Bekanntmachungen“ heruntergeladen werden.

Meckenheim, den 13. Mai 2024

Heinz-Peter Witt

1. Betriebsleiter

Pia-Maria Gietz

weitere Betriebsleiterin

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Meckenheim

In der Sitzung am 8. Mai 2024 hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Meckenheim die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Der Geschäfts- und Kassenbericht für das Jagdjahr 2023/24 sowie der Bericht der Kassenprüfer wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Anschließend wurde dem Vorstand und dem Kassenverwalter einstimmig Entlastung erteilt.

Es wurde ohne Gegenstimme entschieden, der Ortsbauernschaft für das Jagdjahr 2023/24 eine Zuwendung zukommen zu lassen.

Auf Vorschlag des Vorstands wurden Geldspenden in Höhe von jeweils 300 Euro für die Jugendarbeit folgender, im Gebiet der Jagdgenossenschaft liegender Meckenheimer Vereine beschlossen:

- 1) Stadtsoldaten-Corps 1868 Meckenheim e.V.
- 2) Prinzensgarde Meckenheim 1933 e.V.

- 3) Stadt-Garde Meckenheim e.V.
- 4) Lüftelberger Karnevalsclub e.V.
- 5) 1. Karnevalsgemeinschaft Merl 2000 e.V.

Jagdпachtanteile an die Jagdgenossen werden gemäß der gesetzlichen Regelung nur auf Antrag ausgezahlt, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Antrag auf Auszahlung innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung gestellt werden muss, da ansonsten die Verjährung eintritt.

Der vom Vorstand im Entwurf vorgelegte Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024/25 wurde einstimmig bewilligt.

Die Herren Willi Braun und Martin Hörnig wurden von der Versammlung ohne Gegenstimmen zu Kassenprüfern bestellt.

Meckenheim, 13. Mai 2024

Fritz Manner

Jagdvorsteher

Bürgerinformationsveranstaltung in Lüftelberg

Stadt Meckenheim berichtet am 27. Mai über den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses

Im Hinblick auf den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Löschgruppe Lüftelberg führt die Stadt Meckenheim am Montag, 27. Mai, um 18 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung in der Mehrzweckhalle Lüftelberg durch. Eingeladen sind die benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner, die Mitglieder der Löschgruppe Lüftelberg der Freiwilligen Feuerwehr Meckenheim sowie alle Interessierten.

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 10. April 2024 der Vorentwurfsplanung zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Lüftelberg zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Bauantragsunterlagen vorzubereiten, damit die Realisierung schnellstmöglich erfolgen kann. Die Planentwürfe liegen nun vor, sodass die Stadt Meckenheim diese gerne in einer Bürgerinfoveranstaltung präsentieren möchte. Auch wird es Gelegenheit zum direkten Austausch geben.